

---

**Nummer 43/44, 3. November 2023, Seite 288**

Inhaltsverzeichnis:

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);  
Allgemeinverfügung vom 20.10.2023 zur Untersagung von im Stadtgebiet Augsburg geplanten,  
nicht angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel am 22.10.2023 anlässlich des  
Krieges im Nahen Osten*

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);  
2. Allgemeinverfügung vom 26.10.2023 zur Untersagung von im Stadtgebiet Augsburg  
geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel am 27., 28. bzw.  
29.10.2023 sowie 04.11.2023 anlässlich des Krieges im Nahen Osten*

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);  
2. Allgemeinverfügung zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen  
anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten vom 19.10.2023*

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);  
3. Allgemeinverfügung zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen  
anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten vom 26.10.2023*

*Bekanntmachung der 10. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg*

*Bebauungsplan Nr. 280 II A „Nördlich der Hooverstraße, westlich der Luther-King-Straße“  
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch  
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -*

*Öffentliche Bekanntmachung einer isolierten Befreiung gemäß Art. 66 a Abs. 1 Bayerische  
Bauordnung (BayBO)*

- *Schwimmschulstr. B VII a /6508*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Paul-Reusch-Str. 30*
- *Imhofstr. 12*
- *Hirblinger Str. 150*
- *Klinkertorstr. 13*
- *Oberer Graben 47*
- *Austr. 23 e*

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);  
Allgemeinverfügung vom 20.10.2023 zur Untersagung von im Stadtgebiet Augsburg geplanten, nicht  
angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel am 22.10.2023 anlässlich des Krieges im Nahen Osten**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die für den 22.10.2023, 16:00 Uhr auf dem Rathausplatz geplante Versammlung zum Thema „Free Palestine“, wird untersagt, sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist.
2. Die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt auch für sämtliche thematisch vergleichbare Alternativ- und Ersatzversammlungen der derzeit geplanten Versammlung im gesamten Stadtgebiet Augsburg. Dies beinhaltet ebenfalls die Durchführung von Eil- und Spontanversammlungen gemäß Art. 13 Abs. 3, 4 BayVersG.
3. Abweichungen von den Ziffern 1 und 2 sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 20.10.2023 um 14:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 21.10.2023, 0:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 27.10.2023 gültig.

**Gründe:**

**I. Sachverhalt**

Die Versammlungsbehörde der Stadt Augsburg erlangte am 19.10.2023 Kenntnis über einen Aufruf in den sozialen Netzwerken, welcher eine für den 22.10.2023 auf dem Rathausplatz angedachte, nicht angezeigte Versammlung bewirbt. Die Bewerbung findet nach Kenntnislage der Stadt Augsburg vorwiegend in den sozialen Medien statt, konkret wird dazu aufgerufen, am 22.10.2023 um 16:00 Uhr an den Rathausplatz zu kommen. Zudem lichtet der Aufruf den Schriftzug „FreePalestine“ und acht Flaggen Palästinas ab. Der Urheber dieses Aufrufs ist jedoch nicht bekannt.

Seit Beginn des Angriffs der radikal-palästinensischen Terrorgruppe auf den Staat Israel am 07.10.2023 wird über die Ereignisse im Nahen Osten durchgehend in den Medien berichtet. Die Ereignisse überschlagen sich täglich, ebenso ist eine stetige Steigerung der Verstorbenen auf beiden Seiten zu verzeichnen. Im Nahen Osten droht daher ein „Flächenbrand“ in Form einer Ausweitung der derzeitigen Eskalation des Konfliktes.

Die Terrorgruppe Hamas hat für dieses Wochenende zu weltweiten Protesten aufgerufen. Ein Repräsentant der militant-islamistischen Gruppierung, die in der EU und USA als Terrororganisation eingestuft wird, sagte bei einer Pressekonferenz in der libanesischen Hauptstadt Beirut: "Wir rufen unser palästinensisches Volk und das Volk der arabischen und islamischen Nation auf, am kommenden Freitag in allen Städten (...) zu demonstrieren." Auch am Sonntag sollten die Proteste gegen "Massaker, Kriegsverbrechen und Völkermorde in Gaza" weitergehen. Die Hamas forderte zudem die Ausweisung aller israelischen Botschafter in allen arabischen und islamischen Ländern und den Stopp aller diplomatischen Bemühungen, die Beziehungen zu Israel zu normalisieren (<https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-israel-mittwoch-100.html#Hamas-ruft-zu-weltweiten-Protesten-am-Wochenende-auf>). Für das Wochenende vom 20.10.2023 bis einschließlich 22.10.2023 wurde über die Instagram-Seite „palestinespeaks“ eine Übersicht über bundesweit geplante Aktionen geteilt, welche die für das Stadtgebiet Augsburg geplante und nicht angezeigte Versammlung am 22.10.2023 ebenfalls aufführt.

Insgesamt ist die Situation in Deutschland auch außerhalb der betroffenen Bevölkerungsgruppen israelischer, jüdischer, palästinensischer oder muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger derzeit als hoch emotionalisiert und aufgeheizt zu bewerten. Der aktuell vorherrschenden dramatischen Nachrichtenlage kann man sich nahezu nicht entziehen. Zudem zwingt die Konfliktlage viele Menschen dazu, sich auf eine Seite der beteiligten Parteien zu schlagen. So zeigt es sich auch bundesweit zunehmend auf den Straßen, dass die Konfrontation mit der Lage und den Argumenten der Gegenseite regelmäßig eskaliert, sodass Straftatbestände nicht nur in Wort und Bild, sondern insbesondere auch in Gewalttaten konstatiert werden. Gewalttätige Ausschreitungen gab es zuletzt in verschiedenen deutschen Städten in Form von Flaschenwürfen gegen die Polizei, weshalb beispielsweise die Versammlungsbehörde für die Stadt Berlin mehrere pro-palästinensische Versammlungen seit 11.10.2023 und auch Ersatzveranstaltungen bis einschließlich 17.11.2023 verboten hatte. Insbesondere in Berlin zeigt sich, wie pro-palästinensische Versammlungen vor dem Hintergrund aktiver Auseinandersetzungen im Nahen Osten eskalieren, was sich auch in den Nächten des 18.10.2023 und 19.10.2023 zeigte. Neben gezündeten Feuerwerkskörpern kam es auch zu Brandstiftungen an Personenkraftwagen sowie geworfenen Mülltonnen und Autoreifen. Zu Ausschreitungen im Rahmen von pro-palästinensischen Versammlungen kam es außerdem auch in Hamburg (18.10.2023), Frankfurt (18.10.2023) und Kassel (18.10.2023). In Bayern fand zuletzt in der Stadt Nürnberg am 18.10.2023 eine nicht angemeldete Versammlung statt, an der sich rund 500 Teilnehmende beteiligten. Die Polizei hat unmittelbar im Nachgang Ermittlungen wegen möglicher Volksverhetzung eingeleitet ([https://www.br.de/nachrichten/bayern/nicht-genehmigte-pro-palaestina-demo-in-nuernberg\\_T6wEYn](https://www.br.de/nachrichten/bayern/nicht-genehmigte-pro-palaestina-demo-in-nuernberg_T6wEYn)). Grund hierfür waren Plakate bzw. Schilder, welche einen Vergleich mit der NS-Zeit und die Aufschrift „From the River to the Sea“ ablichteten. Letztere Parole fordert einen Staat Palästina vom Fluss Jordan bis zum Mittelmeer und damit das Gebiet ein, auf dem der Staat Israel liegt.

Die Stadt Augsburg hisste als Solidaritätsbekundung mit Kriegsbeginn an einem Fahnenmast auf dem Rathausplatz eine Flagge des Staates Israel. Diese Flagge wurde zwischenzeitlich trotz der Anbringung in einigen Metern Höhe zweimal von Unbekannten

zu Nachtzeiten entfernt, in einem Fall wollten die Unbekannten diese sogar verbrennen. Trotz dieser Vorfälle beabsichtigt die Stadt Augsburg jedoch weiterhin, durch das Hissen der Israel-Flagge die Solidarität öffentlichkeitswirksam zu bekunden.

Des Weiteren erließ die Stadt Augsburg bereits am 13.10.2023 eine Allgemeinverfügung ([https://www.augsburg.de/fileadmin/user\\_upload/footer/amtliche\\_bekanntmachungen/20231013\\_AV\\_Versammlungen\\_i\\_Z\\_m\\_Israel-Palaestina-Konflikt-Naher-Osten-Stadt-Augsburg.pdf](https://www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/footer/amtliche_bekanntmachungen/20231013_AV_Versammlungen_i_Z_m_Israel-Palaestina-Konflikt-Naher-Osten-Stadt-Augsburg.pdf)), welche versamlungsrechtliche Beschränkungen hinsichtlich Versammlungen mit thematischem Bezug anlässlich der terroristischen Angriffe im Nahen Osten enthält. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist ein neuerlicher Erlass dieser bis einschließlich 20.10.2023 gültigen Allgemeinverfügung vorgesehen.

Trotz Beteiligung weiterer Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei, ließen sich keine weitergehenden Informationen zur geplanten, nicht angezeigten Versammlung feststellen. Darüber hinaus lag der Versamlungsbehörde der Stadt Augsburg zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung keine entsprechende Versamlungsanzeige vor.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 BayVersG, Art. 9 Abs. 1 S. 1 GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die nicht angezeigte Veranstaltung ist grundsätzlich versamlungsrechtlich zu würdigen (Art. 2 BayVersG).

Die Untersagung der beworbenen Versammlung und etwaiger Ersatzveranstaltungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde die Versammlung beschränken oder verbieten kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen.

Die Stadt Augsburg verkennt hierbei nicht, dass an das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr keine geringen Anforderungen zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine unmittelbare Gefährdung eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versamlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versamlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. V. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 (Rn. 20); BVerfGE 69, 315 [353 f.]; BVerfGE 115, 320 [361]). Nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen sind aber auch im Versamlungsrecht an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, Rn. 17 – juris; OVG Niedersachsen, Urt. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, Rn. 44 – juris; Barczak, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versamlungsrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 176).

Im vorliegenden Fall ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Untersagung sind vorliegend erfüllt, die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung werden einer pflichtgemäßen Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) gerecht.

Zum einen bestehen konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Betroffen sind zum einen die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Versamlungsteilnehmenden, unbeteiligten Dritten, der eingesetzten Polizeibeamten sowie die Rechtsordnung. Es liegen konkrete Tatsachenerkenntnisse vor, wonach bei der Durchführung der Versammlung die öffentliche Sicherheit durch Straftaten aus der Versammlung heraus und durch die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der vorbenannten Personengruppen unmittelbar gefährdet wäre.

Für die versamlungsrechtliche Gefahrenprognose dürfen Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versamlungen als Indiz für das Gefahrenpotential herangezogen werden, soweit diese bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 12.05.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 17 mwN). Hierzu zählen auch die vorgenannten Versamlungen, welche sich in anderen deutschen und bayerischen Städten mit dieser Thematik befassten. Hinzu kommt die zwingende Notwendigkeit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor der Verwirklichung von Straftaten, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich des § 130 StGB (Volksverhetzung), des § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten), des § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), des § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten), sowie der §§ 86 a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (menschens-)verachtenden Inhalten auf Versamlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten, zu schützen.

Darüber hinaus dienen die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gleichermaßen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kennzeichnet den Begriff der öffentlichen Ordnung, dass er auf ungeschriebene Regeln verweist, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens

innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.06.2004 – 1 BvQ 19/04 -, BVerfGE 111, 147-160, Rn. 21).

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung liegt demnach vor, wenn von der konkreten Art und Weise der Durchführung einer Versammlung Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürger erheblich beeinträchtigen. In wie vorliegend gelagerten Fällen ist dabei zwingend in Betracht zu ziehen, in welchem tagesaktuellen Gesamtkontext eine nicht angezeigte Versammlung stattfinden soll. So sind Beschränkungen der Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich, die ein aggressives oder provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmenden verhindern sollen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.06.2004 – 1 BvQ 19/04 -, BVerfGE 111, 147-160, Rn. 23). Ausschlaggebend ist hierbei das Gesamtgepräge der Versammlung unter Würdigung der Einbettung in die seit dem 07.10.2023 zu verzeichnenden Geschehnisse.

Vorliegend ist das sittliche Empfinden der Bürger durch die Durchführung der nicht angezeigten Versammlungen vor dem Hintergrund der derzeit geltenden Sicherheitslage signifikant beeinträchtigt. Der öffentlichen Ordnung ist hierbei ebenfalls anzurechnen, dass Deutschland aufgrund seiner Geschichte eine besondere Verantwortung für das Volk Israels trägt, zumal die Sicherheit des israelischen Staates Teil der deutschen Staatsräson ist. Weiter teilt der überwiegende Bevölkerungsteil in Deutschland die Auffassung, dass der Schutz jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger im gesamten Bundesgebiet höchste Priorität genießt und die sozialen und ethnischen Anschauungen eines geordneten Zusammenlebens in Deutschland in besonderem Maße prägen. Der gesellschaftliche Konsens gestaltet sich gegenwärtig daher dahingehend, dass die deutsche Bevölkerung für den Schutz und die Freiheit von Jüdinnen und Juden einsteht. Demnach ist die öffentliche Ordnung als ungeschriebene Regel des geordneten menschlichen Zusammenlebens in der vorliegenden Situation der terroristischen Angriffe von der tragenden Verantwortung der deutschen Bevölkerung erheblich geprägt.

Gerade durch die Mobilisierungsaufrufe der Hamas für das Wochenende vom 20.10.2023 bis 22.10.2023 steht es zu befürchten, dass nicht angezeigte Versammlungen in ihrem Gesamtgepräge derart ausgestaltet sind, wonach die terroristischen Angriffe der Hamas und die propagierte Absicht der Vernichtung Israels zumindest gebilligt und verharmlost werden. Dem hingegen stellen Akzeptanz und Billigung von Terror gegen jüdische Menschen für den Großteil der Einwohnenden Augsburgs eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung hinsichtlich deren sozialer und ethnischer Anschauungen dar.

Die Gefahr ergibt sich vorliegend bereits aus der Art und Weise der Durchführung dieser Versammlungen. Regelmäßig führt allein die thematische Ausgestaltung zu einer hohen menschlichen Emotionalisierung, sodass durch Fahnen, Pali-Tücher, Kleidung, mitgeführte Symbole oder „Allahu Akbar“-Rufe in der Wahrnehmung der überwiegenden Bevölkerung eine Sympathisierung mit der Hamas und deren Verbrechen generiert wird. Auf den konkreten Inhalt der Meinungsäußerungen kommt es für den Großteil der Bevölkerung in der aktuellen Gesamtsituation nicht an. Die Ungewissheit über den Fortgang des Krieges, einer möglichen Ausbreitung, Schock und Fassungslosigkeit über begangene Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Terroristen der Hamas verbietet es daher der Bevölkerung zuzumuten, dass Unterstützer und Sympathisanten der Hamas deren Gesinnung auf die Straßen Augsburgs transportieren.

Durch die Untersagung von thematisch vergleichbaren Ersatz- bzw. Alternativveranstaltungen sowie von Eil- und Spontanversammlungen in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung werden Regelungslücken vermieden und Möglichkeiten für eine Umgehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ausgeschlossen. Die Brisanz der Thematik, die Ausschreitungen in zahlreichen deutschen Städten und die zu schützenden Rechtsgüter lassen diese Verfügung als notwendig erscheinen.

Die Anordnungen der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgten in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Wie oben beschrieben herrscht auf Versammlungen anlässlich des Kriegs im Nahen Osten regelmäßig ein überdurchschnittlich hohes Gewalt- und Konfliktpotenzial. Dies rührt auch aufgrund der hohen Anteilnahme der Bevölkerung ohne persönlichen Bezug zu den betroffenen Konfliktparteien. Die Verwirklichung von Straftaten bzw. Verstößen versammlungsrechtlicher Natur prägen die Versammlungslage in Deutschland. Schon durch augenscheinlich harmlose und alltäglich wahrnehmbare Handlungen wie das Verteilen von Süßwaren durch pro-palästinensische Anhänger wird eine Verherrlichung der Gräueltaten im Nahen Osten hervorgerufen und über das Maß nicht hinnehmbar provoziert. Durch den über Jahrzehnte anhaltenden Konflikt im Nahen Osten ist die Stimmung außerdem besonders aufgeheizt. Die über diesen langen Zeitraum angestauten Gefühle und Emotionen entladen sich nun und schaffen ein Gesamtbild der aggressiven und übermäßig angespannten Stimmungslage auf allen Seiten der Konfliktparteien.

So wie sich die Situation auf Versammlungen hierzulande nicht verändert, ändert sich auch das Kriegsgeschehen im Nahen Osten nicht. Vielmehr ist nach übereinstimmenden Medienberichten in absehbarer Zeit eine Bodenoffensive Israels wahrscheinlich. Hierdurch ist eine weitere Eskalation des Kriegs umso konkreter zu befürchten. Bei einer Zuspitzung der Situation im Nahen Osten ist außerdem ein Anstieg von Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich des § 130 StGB (Volksverhetzung), des § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten), des § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), des § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten) sowie der §§ 86 a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (menschens-)verachtenden Inhalten auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten zu erwarten, zumal sich dieses Verhalten über das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Darüber hinaus ist eine Versammlung unter freiem Himmel gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayVersG vom Veranstaltenden bei der zuständigen Behörde bis spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt gemäß Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar. Der Charakter einer Eil- oder Spontanversammlung ist aufgrund der im Vorfeld im Internet getätigten Aufrufe in den sozialen Medien indes zu verneinen. In der Folge griffen die jeweils zuständigen Versammlungsbehörden bereits vielerorts zum Instrument des Versammlungsverbotes. Auch im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg ist mit den oben beschriebenen und insbesondere von nicht angezeigten Versammlungen ausgehenden konkreten Gefahren zu rechnen.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügungen tragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 8 LStVG) Rechnung. Die Untersagung der für den 22.10.2023 beworbenen, jedoch nicht angezeigten Versammlung sowie die Untersagung von Ersatzveranstaltungen, auch in Form von Eil- und Spontanversammlungen, stellen ein tatsächlich wie rechtlich mögliches Mittel dar, um die vorbeschriebenen Gefahren für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten. In besonderem Maße wird hierdurch auch das Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit aus Art. 8 Abs. 1 GG gewürdigt. Darüber hinaus werden konkrete Gefahren für die Rechtsordnung ausgeräumt.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind darüber hinaus auch geeignet, um den gesetzlichen Zweck, die Gefahrenabwehr im Rahmen eines nicht angezeigten Versammlungsgeschehens und die erforderliche Friedlichkeit zu gewährleisten, zu fördern.

Zudem sind die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich. Es ist vorliegend kein milderes Mittel ersichtlich, welches den bestehenden konkreten Gefahren für den öffentlichen Frieden, die Menschenwürde, die körperliche Unversehrtheit, die Rechtsordnung aber auch die öffentliche Ordnung gleich effektiv begegnen würde. Die bloße Beschränkung von Kundgebungsmitteln bzw. der Versammlung in ihrer Art und Weise der Durchführung (vgl. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 13.10.2023) kann im Falle der nicht angezeigten Versammlung nicht als geeignetes Instrument im Kontext des situationsdynamischen Tagesgeschehens angesehen werden, zumal der Versammlungsbehörde keinerlei Informationen hinsichtlich eines Veranstaltenden oder einer veranstaltenden Gruppierung, der tatsächlichen Ausgestaltung als auch der zu erwartenden Anzahl an Teilnehmenden vorliegen. Die Reduzierung der Untersagungen auf Versammlungen mit eindeutigen Themen, die eine Billigung, Verherrlichung oder Verunglimpfung der Geschehnisse im Nahen Osten vor Ort konkret befürchten lassen, stellt ebenfalls kein geeignetes milderes Mittel dar.

Im Übrigen sind die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung angemessen. In ihrer Ermessensausübung hatte die Stadt Augsburg zwischen einer uneingeschränkten Versammlungsausübung der Veranstaltenden und der Teilnehmenden aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Wahrung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem öffentlichen Schutzgut der Rechtsordnung sowie der öffentlichen Ordnung abzuwägen. Im Rahmen der praktischen Konkordanz sind diese Rechtsgüter in Ausgleich zu bringen. Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVG B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a. a. O., juris Rn. 54, 63).

Werden die Gewalttaten im Nahen Osten verherrlicht, gebilligt oder verunglimpft, so liegt angesichts der kriegerischen Handlungen und den zahlreichen (zivilen) Todesopfern auf beiden Seiten der Kriegsparteien eine Verachtung der Menschenwürde vor. Dies stellt für die Anhängerinnen und Anhänger der jeweiligen Konfliktparteien – auch in Deutschland – eine enorme Provokation dar, insbesondere aufgrund des hohen Emotionalisierungsgrades. Die Würde des Menschen ist in Art. 1 Abs. 1 GG geregelt und steht somit an erster Stelle des Grundgesetzes. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist zudem aufgeführt, dass sie zu achten und zu schützen die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist. Schon alleine durch das Aufführen der Menschenwürde an erster Stelle im Grundgesetz wird der hohe Stellenwert dieses Grundrechts in der Bundesrepublik Deutschland deutlich.

Daneben können sich Versammlungen nur auf den Schutzbereich des Art. 8 GG berufen solange sich die Teilnehmenden friedlich verhalten. Dass gerade dieses Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit im Zuge von Versammlungen zum Krieg im Nahen Osten nicht mehr gewahrt wird, wurde bereits in den oben getätigten Ausführungen belegt. Die Gefährdung der Friedlichkeit setzt dabei nicht zwingend den Einsatz von Waffen voraus.

Die enormen Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung, insbesondere von Delikten, die die Tatbestände Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Verwenden von Kennzeichen / Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 86 Abs. Abs. 2 StGB bzw. § 20 VereinsG) belegen zum einen die Verletzungen der Menschenwürde und Verstöße gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen.

Des Weiteren wurden bei vergangenen Versammlungen zum Themenkomplex Israel / Palästina pyrotechnische Gegenstände und Flaschen auf polizeiliche Einsatzkräfte geworfen, wodurch diese verletzt wurden. Daneben können die entstandenen Glasscherben oder versehentliche Flaschenwürfe auf unbeteiligte Dritte oder die Teilnehmenden selbst konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Verfügungen Maßnahmen darstellen, die die konkreten Gefahren für die Menschenwürde, die Friedlichkeit von Versammlungen, Leben und Gesundheit, die Rechtsordnung und die öffentliche Ordnung ausräumen.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt die Stadt Augsburg daher zu dem Schluss, dass das Recht auf uneingeschränkte Durchführung der Versammlungen hinter den weiteren betroffenen Grundrechten, insbesondere den gewichtigen Grundrechten der Menschenwürde sowie Leben und Gesundheit, zurücksteht. Die getroffenen Verfügungen stellen zudem eine äußerst geringe Einschränkung dar, da die Untersagungen unter den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung im Falle einer fristgerechten Versammlungsanzeige nicht greifen. Ermessenslenkend für die getroffenen Verfügungen war demnach in besonderem Maße die Tatsache, dass die Versammlung nicht angezeigt wurde und die Ermittlung des oder der Veranstaltenden von Behördenseite nicht möglich war und somit keinerlei Informationen über die beabsichtigte Durchführung und den Ablauf der Versammlung, begehrte Kundgebungsmittel oder

auch die Anzahl der zu erwartenden Teilnehmenden vorlagen. Wenngleich es im Stadtgebiet Augsburg bisweilen zu keiner thematisch gleich oder ähnlich gelagerten Versammlung kam, so sind in diesem Kontext die Erfahrungswerte aus anderen, teils bayerischen, Städten im Zuge der Güterabwägung heranzuziehen. Dass hierbei die bereits ausführlich dargestellten Verstöße begangen werden und zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führten, entspricht der Realität. Auch der bisher zweimal konstatierte Diebstahl der Israel-Flagge auf dem Rathausplatz stützt die Annahme, dass die Versammlung zum Thema „FreePalestine“ volksverhetzende Elemente gegen Bürger des Staates Israel beinhalten wird.

Gerade im Falle kontrovers und emotional diskutierter Versammlungsthemen, worunter zweifelsfrei auch Versammlungen zum Nahostkonflikt zu klassifizieren sind, wird dem Kooperationsgebot des Art. 14 BayVersG eine gewichtige Bedeutung zuteil, um eine bedarfsgerechte Einzelfallabwägung mit individuell getroffenen Prognoseentscheidungen vornehmen zu können. Zwar ist der jeweilige Veranstalter zur Kooperation nicht verpflichtet (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayVersG), jedoch kann die zuständige Behörde bei Maßnahmen auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG berücksichtigen, inwieweit der Veranstalter bzw. der Versammlungsleitende nach Art. 14 Abs. 1 BayVersG mit ihr zusammenarbeitet. Dass eine solche Zusammenarbeit offensichtlich von Veranstalterseite gar nicht erst begehrt wird, lässt sich aus der Bewerbung – ohne eine vorherige Versammlungsanzeige nach Art. 13 BayVersG – zweifellos ableiten.

In der Gesamtschau entschied sich die Stadt Augsburg in Ihrer Ermessensausübung folglich dahingehend, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG im Hinblick auf die nicht angezeigte Versammlung sowie etwaige Ersatz- und Alternativveranstaltungen gegenüber den anderweitigen gewichtigen Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Ordnung zurückstehen muss. Das öffentliche Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor Gefahren für die benannten Rechtsgüter überwiegt nach Auffassung der Stadt Augsburg im vorliegend gelagerten Fall.

Für Versammlungen, die fristgerecht bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt werden, stellen die getroffenen Verfügungen indes keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit dar. Im Ergebnis ist die Untersagung der Versammlung mitsamt etwaiger Alternativ- und Ersatzveranstaltungen sowie gleichgestellter Eil- und Spontanversammlungen daher auch verhältnismäßig.

Die Laufzeit unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung wurde bis einschließlich 27.10.2023 gewählt, um den dynamischen Entwicklungen im Nahen Osten zu entsprechen und zeitgleich dem zeitlichen Übermaßverbot gerecht zu werden. Nach derzeitigem Stand ist außerdem nicht mit einer Waffenruhe oder gar einer Beendigung des Krieges zu rechnen. Aufgrund der Beteiligung weiterer Staaten an diesem Konflikt ist eher mit einer Ausweitung dessen konkret zu befürchten. Die Allgemeinverfügung mit der gewählten Laufzeit stellt so ein adäquates Instrument dar, um eine klare Rechtslage für Versammlungen in Augsburg zu schaffen. Zeitgleich ist die Allgemeinverfügung in zeitlicher Hinsicht auf eine Kalenderwoche begrenzt, was insbesondere auch zur Durchsetzung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich ist.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den oben beschriebenen konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Aufgrund der Brisanz und Gegenwärtigkeit des Nahost-Konflikts ist mit der Durchführung von Versammlungen zu diesem Thema vor Ablauf der zwei Wochen konkret zu rechnen. Grundsätzlich werden öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Augsburg veröffentlicht, § 1 Abs. 1 S. 1 Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung). Allerdings ist es gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Bekanntmachungssatzung möglich, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern, eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt zu machen.

#### **Hinweise:**

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.  
Frank Pintsch  
Berufsmäßiger Stadtrat

### **Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG); 2. Allgemeinverfügung vom 26.10.2023 zur Untersagung von im Stadtgebiet Augsburg geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel am 27., 28. bzw. 29.10.2023 sowie 04.11.2023 anlässlich des Krieges im Nahen Osten**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die für den 27.10.2023 auf dem Helmut-Haller-Platz, am 28. bzw. 29.10.2023 auf dem Rathausplatz sowie am 04.11.2023 im Park am Roten Tor geplanten Versammlungen zum Thema „Freiheit für Palästina! Stoppt den Krieg!“ bzw. „Free Palestine“/„Wir wollen keinen Krieg im Nahen Osten“, werden untersagt, **sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist.**
2. Die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt auch für sämtliche thematisch vergleichbare Alternativ- und Ersatzversammlungen der derzeit geplanten Versammlung im gesamten Stadtgebiet Augsburg. Dies beinhaltet ebenfalls die Durchführung von Eil- und Spontanversammlungen gemäß Art. 13 Abs. 3, 4 BayVersG.
3. Abweichungen von den Ziffern 1 und 2 sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.10.2023 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 27.10.2023, 0:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 04.11.2023 gültig.

#### **Hinweise:**

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

#### **Gründe:**

##### **I. Sachverhalt**

Für den 22.10.2023 wurde in den sozialen Medien offensiv für eine nicht angezeigte Versammlung mit dem Thema „Free Palestine“ geworben. Der Initiator des Aufrufes war nicht feststellbar. In diesem Zusammenhang erließ die Stadt Augsburg eine Allgemeinver-



fügung zur Untersagung dieser Versammlung. Trotzdem kamen zum beworbenen Zeitpunkt ca. 100 Personen zu einer Versammlung auf dem Rathausplatz zusammen. Da dies einen Verstoß gegen die Allgemeinverfügung darstellte, wurde durch die Polizei die Auflösung der Versammlung bekanntgegeben und schließlich auch zwangsweise durchgesetzt.

Die Versammlungsbehörde der Stadt Augsburg erlangte sodann am 23.10.2023 Kenntnis über eine für den 28. bzw. 29.10.2023 auf dem Rathausplatz angedachte, nicht angezeigte Versammlung. Die Bewerbung dafür findet nach Kenntnislage der Stadt Augsburg vorwiegend in den sozialen Medien statt. Der Urheber dieses Aufrufs ist für die Versammlungsbehörde nicht erreichbar.

Ebenso erreichte die Stadt Augsburg am 24.10.2023 die Mitteilung, dass für den 04.11.2023, 15 Uhr, eine unzureichend angezeigte Versammlung im Park am Roten Tor geplant ist. Der potenzielle Veranstalter ist für die Versammlungsbehörde nicht erreichbar und kommt seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten gemäß Art. 13 BayVersG nicht nach.

Für den 27.10.2023 war aufgrund eines im Internet verbreiteten Flyers von einer Versammlung auf dem Helmut-Haller-Platz/Oberhauser Bahnhof auszugehen. Tatsächlich findet die Versammlung jedoch auf dem Ulrichsplatz statt, sodass es am Helmut-Haller-Platz aufgrund der Information im Flyer zu nicht angezeigten Zusammenkünften von Versammlungsteilnehmern kommen könnte.

Seit Beginn des Angriffs der radikal-palästinensischen Terrorgruppe auf den Staat Israel am 07.10.2023 wird über die Ereignisse im Nahen Osten durchgehend in den Medien berichtet. Die Ereignisse überschlagen sich täglich, ebenso ist eine stetige Steigerung der Verstorbenen auf beiden Seiten zu verzeichnen. Im Nahen Osten droht daher ein „Flächenbrand“ in Form einer Ausweitung der derzeitigen Eskalation des Konfliktes.

Die Terrorgruppe Hamas hat zu weltweiten Protesten aufgerufen. Ein Repräsentant der militant-islamistischen Gruppierung, die in der EU und den USA als Terrororganisation eingestuft wird, sagte bei einer Pressekonferenz in der libanesischen Hauptstadt Beirut: "Wir rufen unser palästinensisches Volk und das Volk der arabischen und islamischen Nation auf, am kommenden Freitag in allen Städten (...) zu demonstrieren." Auch in den kommenden Wochen sollten die Proteste gegen "Massaker, Kriegsverbrechen und Völkermorde in Gaza" weitergehen. Die Hamas forderte zudem die Ausweisung aller israelischen Botschafter in allen arabischen und islamischen Ländern und den Stopp aller diplomatischen Bemühungen, die Beziehungen zu Israel zu normalisieren (<https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-israel-mittwoch-100.html#Hamas-ruft-zu-weltweiten-Protesten-am-Wochenende-auf>). Für das Wochenende vom 20.10.2023 bis einschließlich 22.10.2023 wurde über die Instagram-Seite „palestinespeaks“ eine Übersicht über bundesweit geplante Aktionen geteilt, welche eine für das Stadtgebiet Augsburg geplante und nicht angezeigte Versammlung am 22.10.2023 ebenfalls aufführte. Im Nachgang zeigte sich, dass nunmehr auf lokaler Ebene in den sozialen Medien zu Versammlungen aufgerufen wird, eine ordnungsgemäße Anzeige der Versammlungen jedoch nur unregelmäßig erfolgt.

Insgesamt ist die Situation in Deutschland auch außerhalb der betroffenen Bevölkerungsgruppen israelischer, jüdischer, palästinensischer oder muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger derzeit als hoch emotionalisiert und aufgeheizt zu bewerten. Der aktuell vorherrschenden dramatischen Nachrichtenlage kann man sich nahezu nicht entziehen. Zudem zwingt die Konfliktlage viele Menschen dazu, sich auf eine Seite der beteiligten Parteien zu schlagen. So zeigt es sich auch bundesweit zunehmend auf den Straßen, dass die Konfrontation mit der Lage und den Argumenten der Gegenseite regelmäßig eskaliert, sodass Straftatbestände nicht nur in Wort und Bild, sondern insbesondere auch in Gewalttaten konstatiert werden. Gewalttätige Ausschreitungen gab es zuletzt in verschiedenen deutschen Städten in Form von Flaschenwürfen gegen die Polizei, weshalb beispielsweise die Versammlungsbehörde für die Stadt Berlin mehrere pro-palästinensische Versammlungen seit 11.10.2023 und auch Ersatzveranstaltungen bis einschließlich 17.11.2023 verboten hatte. Insbesondere in Berlin zeigt sich, wie pro-palästinensische Versammlungen vor dem Hintergrund aktiver Auseinandersetzungen im Nahen Osten eskalieren, was sich auch in den Nächten des 18.10.2023 und 19.10.2023 zeigte. Neben gezündeten Feuerwerkskörpern kam es auch zu Brandstiftungen an Personenkraftwagen sowie geworfenen Mülltonnen und Autoreifen. Zu Ausschreitungen im Rahmen von pro-palästinensischen Versammlungen kam es außerdem auch in Hamburg (18.10.2023), Frankfurt (18.10.2023) und Kassel (18.10.2023). In Bayern fand zuletzt in der Stadt Nürnberg am 18.10.2023 eine nicht angemeldete Versammlung statt, an der sich rund 500 Teilnehmende beteiligten. Die Polizei hat unmittelbar im Nachgang Ermittlungen wegen möglicher Volksverhetzung eingeleitet (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/nicht-genehmigte-pro-palaestina-demo-in-nuernberg.Tt6wEYn>). Grund hierfür waren Plakate bzw. Schilder, welche einen Vergleich mit der NS-Zeit und die Aufschrift „From the River to the Sea“ ablichteten. Letztere Parole fordert einen Staat Palästina vom Fluss Jordan bis zum Mittelmeer und damit das Gebiet ein, auf dem der Staat Israel liegt.

Die Stadt Augsburg hisste als Solidaritätsbekundung mit Kriegsbeginn an einem Fahnenmast auf dem Rathausplatz eine Flagge des Staates Israel. Diese Flagge wurde zwischenzeitlich trotz der Anbringung in einigen Metern Höhe zweimal von Unbekannten zu Nachtzeiten entfernt, in einem Fall wollten die Unbekannten diese sogar verbrennen. Trotz dieser Vorfälle beabsichtigt die Stadt Augsburg jedoch weiterhin, durch das Hissen der Israel-Flagge die Solidarität öffentlichkeitswirksam zu bekunden.

Des Weiteren erließ die Stadt Augsburg bereits am 13.10.2023 eine Allgemeinverfügung ([https://www.augsburg.de/fileadmin/user\\_upload/footer/amtliche\\_bekanntmachungen/20231013\\_AV\\_Versammlungen\\_i.\\_Z.\\_m.\\_Israel-Palaestina-Konflikt-Naher-Osten-Stadt-Augsburg.pdf](https://www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/footer/amtliche_bekanntmachungen/20231013_AV_Versammlungen_i._Z._m._Israel-Palaestina-Konflikt-Naher-Osten-Stadt-Augsburg.pdf)), welche versammlungsrechtliche Beschränkungen hinsichtlich Versammlungen mit thematischem Bezug anlässlich der terroristischen Angriffe im Nahen Osten enthält. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung war ein neuerlicher Erlass dieser Allgemeinverfügung notwendig.

Bereits für den 22.10.2023 war in den sozialen Medien zu einer nicht angezeigten pro-palästinensischen Versammlung zum Thema „Free Palestine“ auf dem Augsburger Rathausplatz aufgerufen worden. Da keine weitergehenden Informationen zur geplanten, nicht angezeigten Versammlung feststellbar waren, erließ die Stadt Augsburg am 20.10.2023 eine Allgemeinverfügung zur Untersagung dieser Versammlung.

Trotz Beteiligung weiterer Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei, ließen sich keine weitergehenden Informationen zu den geplanten, nicht angezeigten Versammlungen feststellen. Darüber hinaus lag der Versammlungsbehörde der Stadt Augsburg zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung keine entsprechenden ordnungsgemäßen Versammlungsanzeigen vor.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 BayVersG, Art. 9 Abs. 1 S. 1 GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die nicht angezeigten Veranstaltungen sind grundsätzlich versammlungsrechtlich zu würdigen (Art. 2 BayVersG).

Die Untersagung der beworbenen Versammlungen und etwaiger Ersatzveranstaltungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde die Versammlung beschränken oder verbieten kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen.

Die Stadt Augsburg verkennt hierbei nicht, dass an das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr keine geringen Anforderungen zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine unmittelbare Gefährdung eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. V. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 (Rn. 20); BVerfGE 69, 315 [353 f.]; BVerfGE 115, 320 [361]). Nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen sind aber auch im Versammlungsrecht an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, Rn. 17 – juris; OVG Niedersachsen, Ur. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, Rn. 44 – juris; Barczak, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 176).

Im vorliegenden Fall ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Untersagung sind vorliegend erfüllt, die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung werden einer pflichtgemäßen Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) gerecht.

Zum einen bestehen konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Betroffen sind zum einen die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmenden, unbeteiligten Dritten, der eingesetzten Polizeibeamten sowie die Rechtsordnung. Es liegen konkrete Tatsachenerkenntnisse vor, wonach bei der Durchführung der Versammlung die öffentliche Sicherheit durch Straftaten aus der Versammlung heraus und durch die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der vorbenannten Personengruppen unmittelbar gefährdet wäre.

Für die versammlungsrechtliche Gefahrenprognose dürfen Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indiz für das Gefahrenpotential herangezogen werden, soweit diese bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 12.05.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 17 mwN). Hierzu zählen auch die vorgenannten Versammlungen, welche sich in anderen deutschen und bayerischen Städten mit dieser Thematik befassten. Hinzu kommt die zwingende Notwendigkeit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor der Verwirklichung von Straftaten, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich des § 130 StGB (Volksverhetzung), des § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten), des § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), des § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten), sowie der §§ 86 a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (menschen-)verachtenden Inhalten auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten, zu schützen.

Darüber hinaus dienen die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gleichermaßen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kennzeichnet den Begriff der öffentlichen Ordnung, dass er auf ungeschriebene Regeln verweist, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.06.2004 – 1 BvQ 19/04 -, BVerfGE 111, 147-160, Rn. 21).

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung liegt demnach vor, wenn von der konkreten Art und Weise der Durchführung einer Versammlung Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürger erheblich beeinträchtigen. In wie vorliegend gelagerten Fällen ist dabei zwingend in Betracht zu ziehen, in welchem tagesaktuellen Gesamtkontext eine nicht angezeigte Versammlung stattfinden soll. So sind Beschränkungen der Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich, die ein aggressives oder provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmenden verhindern sollen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.06.2004 – 1 BvQ 19/04 -, BVerfGE 111, 147-160, Rn. 23). Ausschlaggebend ist hierbei das Gesamtgepräge der Versammlung unter Würdigung der Einbettung in die seit dem 07.10.2023 zu verzeichnenden Geschehnisse.

Vorliegend ist das sittliche Empfinden der Bürger durch die Durchführung der nicht angezeigten Versammlungen vor dem Hintergrund der derzeit geltenden Sicherheitslage signifikant beeinträchtigt. Der öffentlichen Ordnung ist hierbei ebenfalls zuzurechnen, dass Deutschland aufgrund seiner Geschichte eine besondere Verantwortung für das Volk Israels trägt, zumal die Sicherheit des israelischen Staates Teil der deutschen Staatsräson ist. Weiter teilt der überwiegende Bevölkerungsteil in Deutschland die Auffassung, dass der Schutz jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger im gesamten Bundesgebiet höchste Priorität genießt und die sozialen und ethnischen Anschauungen eines geordneten Zusammenlebens in Deutschland in besonderem Maße prägen. Der gesellschaftliche Konsens gestaltet sich gegenwärtig daher dahingehend, dass die deutsche Bevölkerung für den Schutz und die Freiheit von Jüdinnen und Juden einsteht. Demnach ist die öffentliche Ordnung als ungeschriebene Regel des geordneten menschlichen Zusammenlebens in der vorliegenden Situation der terroristischen Angriffe von der tragenden Verantwortung der deutschen Bevölkerung erheblich geprägt.

Gerade durch die Mobilisierungsaufrufe der Hamas für das Wochenende vom 20.10.2023 bis 22.10.2023 stand es zu befürchten und wurde teils auch bestätigt, dass nicht angezeigte Versammlungen in ihrem Gesamtgepräge derart ausgestaltet sind, wonach die terroristischen Angriffe der Hamas und die propagierte Absicht der Vernichtung Israels zumindest gebilligt und verharmlost wurden. Dem hingegen stellen Akzeptanz und Billigung von Terror gegen jüdische Menschen für den Großteil der Einwohnenden Augsburgs eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung hinsichtlich deren sozialer und ethnischer Anschauungen dar. Für das kommende Wochenende bzw. die kommende Woche stehen nun erneut nicht angezeigte Versammlungen bevor, die israelfeindlichen Themas sein werden.

Die Gefahr ergibt sich vorliegend bereits aus der Art und Weise der Durchführung dieser Versammlungen. Regelmäßig führt allein die thematische Ausgestaltung zu einer hohen menschlichen Emotionalisierung, sodass durch Fahnen, Pali-Tücher, Kleidung, mitgeführte Symbole oder „Allahu Akbar“-Rufe in der Wahrnehmung der überwiegenden Bevölkerung eine Sympathisierung mit der Hamas und deren Verbrechen generiert wird. Auf den konkreten Inhalt von Meinungsäußerungen kommt es für den Großteil der Bevölkerung in der aktuellen Gesamtsituation nicht an. Die Ungewissheit über den Fortgang des Krieges, einer möglichen Ausbreitung, Schock und Fassungslosigkeit über begangene Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Terroristen der Hamas verbietet es daher der Bevölkerung zuzumuten, dass Unterstützer und Sympathisanten der Hamas deren Gesinnung auf die Straßen Augsburgs transportieren.

Durch die Untersagung von thematisch vergleichbaren Ersatz- bzw. Alternativveranstaltungen sowie von Eil- und Spontanversammlungen in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung werden Regelungslücken vermieden und Möglichkeiten für eine Umgehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ausgeschlossen. Die Brisanz der Thematik, die Ausschreitungen in zahlreichen deutschen Städten und die zu schützenden Rechtsgüter lassen diese Verfügung als notwendig erscheinen.

Die Anordnungen der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgten in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Wie oben beschrieben herrscht auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten regelmäßig ein überdurchschnittlich hohes Gewalt- und Konfliktpotenzial. Dies rührt auch aufgrund der hohen Anteilnahme der Bevölkerung ohne persönlichen Bezug zu den betroffenen Konfliktparteien. Die Verwirklichung von Straftaten bzw. Verstößen versammlungsrechtlicher Natur prägen die Versammlungslage in Deutschland. Schon durch augenscheinlich harmlose und alltäglich wahrnehmbare Handlungen wie das Verteilen von Süßwaren durch pro-palästinensische Anhänger wird eine Verherrlichung der Gräueltaten im Nahen Osten hervorgerufen und über das Maß nicht hinnehmbar provoziert. Durch den über Jahrzehnte anhaltenden Konflikt im Nahen Osten ist die Stimmung außerdem besonders aufgeheizt. Die über diesen langen Zeitraum angestauten Gefühle und Emotionen entladen sich nun und schaffen ein Gesamtbild der aggressiven und übermäßig angespannten Stimmungslage auf allen Seiten der Konfliktparteien.

So wie sich die Situation auf Versammlungen hierzulande nicht verändert, ändert sich auch das Kriegsgeschehen im Nahen Osten nicht. Vielmehr ist nach übereinstimmenden Medienberichten in absehbarer Zeit eine Bodenoffensive Israels wahrscheinlich. Hierdurch ist eine weitere Eskalation des Krieges umso konkreter zu befürchten. Bei einer Zuspitzung der Situation im Nahen Osten ist außerdem ein Anstieg von Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich des § 130 StGB (Volksverhetzung), des § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten), des § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), des § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten) sowie der §§ 86 a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (menschen-)verachtenden Inhalten auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten zu erwarten, zumal sich dieses Verhalten über das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Darüber hinaus ist eine Versammlung unter freiem Himmel gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayVersG vom Veranstalter bei der zuständigen Behörde bis spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Unter anderem sind in der Anzeige entsprechend Art. 13 Abs. 2 BayVersG der Ort und der Zeitpunkt der Versammlung, das Versammlungsthema sowie der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten anzugeben. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt gemäß Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar. Der Charakter einer Eil- oder Spontanversammlung ist aufgrund der im Vorfeld im Internet getätigten Aufrufe in den sozialen Medien indes zu verneinen. In der Folge griffen die jeweils zuständigen Versammlungsbehörden bereits vielerorts zum Instrument des Versammlungsverbotes. Auch im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg ist mit den oben beschriebenen und insbesondere von nicht angezeigten Versammlungen ausgehenden konkreten Gefahren zu rechnen.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügungen tragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 8 LStVG) Rechnung. Die Untersagung der für den 27.10.2023, 28. bzw. 29.10.2023 sowie 04.11.2023 beworbenen, jedoch nicht angezeigten Versammlungen sowie die Untersagung von Ersatzveranstaltungen, auch in Form von Eil- und Spontanversammlungen, stellen ein tatsächlich wie rechtlich mögliches Mittel dar, um die vorbeschriebenen Gefahren für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten. In besonderem Maße wird hierdurch auch das Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit aus Art. 8 Abs. 1 GG gewürdigt. Darüber hinaus werden konkrete Gefahren für die Rechtsordnung ausgeräumt.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind darüber hinaus auch geeignet, um den gesetzlichen Zweck, die Gefahrenabwehr im Rahmen eines nicht angezeigten Versammlungsgeschehens und die erforderliche Friedlichkeit zu gewährleisten, zu fördern.

Zudem sind die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich. Es ist vorliegend kein milderes Mittel ersichtlich, welches den bestehenden konkreten Gefahren für den öffentlichen Frieden, die Menschenwürde, die körperliche Unversehrtheit, die Rechtsordnung aber auch die öffentliche Ordnung gleich effektiv begegnen würde. Die bloße Beschränkung von Kundgebungsmitteln bzw. der Versammlung in ihrer Art und Weise der Durchführung (vgl. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 13.10.2023, 20.10.2023 sowie 26.10.2023) kann im Falle der nicht angezeigten Versammlung nicht als geeignetes Instrument im Kontext des situationsdynamischen Tagesgeschehens angesehen werden, zumal der Versammlungsbehörde keinerlei Informationen hinsichtlich eines Veranstaltenden oder einer veranstaltenden Gruppierung, der tatsächlichen Ausgestaltung als auch der zu erwartenden Anzahl an Teilnehmenden vorliegen. Die Reduzierung der Untersagungen auf Versammlungen mit eindeutigen Themen, die eine Billigung, Verherrlichung oder Verunglimpfung der Geschehnisse im Nahen Osten vor Ort konkret befürchten lassen, stellt ebenfalls kein geeignetes milderes Mittel dar. Denn sonst besteht die Gefahr der „Umgehung“, indem Versammlungen mit scheinbar anderweitigen Themen angezeigt werden, die dann jedoch israelfeindlichen Inhalts sind.

Im Übrigen sind die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung angemessen. In ihrer Ermessensausübung hatte die Stadt Augsburg zwischen einer uneingeschränkten Versammlungsausübung der Veranstaltenden und der Teilnehmenden aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Wahrung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem öffentlichen Schutzgut der Rechtsordnung sowie der öffentlichen Ordnung abzuwägen. Im Rahmen der praktischen Konkordanz sind diese Rechtsgüter in Ausgleich zu bringen. Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVGH B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a. a. O., juris Rn. 54, 63).

Werden die Gewalttaten im Nahen Osten verherrlicht, gebilligt oder verunglimpft, so liegt angesichts der kriegerischen Handlungen und den zahlreichen (zivilen) Todesopfern auf beiden Seiten der Kriegsparteien eine Verachtung der Menschenwürde vor. Dies stellt für die Anhängerinnen und Anhänger der jeweiligen Konfliktparteien – auch in Deutschland – eine enorme Provokation dar, insbesondere aufgrund des hohen Emotionalisierungsgrades. Die Würde des Menschen ist in Art. 1 Abs. 1 GG geregelt und steht somit an erster Stelle des Grundgesetzes. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist zudem aufgeführt, dass sie zu achten und zu schützen die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist. Schon alleine durch das Aufführen der Menschenwürde an erster Stelle im Grundgesetz wird der hohe Stellenwert dieses Grundrechts in der Bundesrepublik Deutschland deutlich.

Daneben können sich Versammlungen nur auf den Schutzbereich des Art. 8 GG berufen solange sich die Teilnehmenden friedlich verhalten. Dass gerade dieses Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit im Zuge von Versammlungen zum Krieg im Nahen Osten nicht mehr gewahrt wird, wurde bereits in den oben getätigten Ausführungen belegt. Die Gefährdung der Friedlichkeit setzt dabei nicht zwingend den Einsatz von Waffen voraus.

Die enormen Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung, insbesondere von Delikten, die die Tatbestände Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Verwenden von Kennzeichen / Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 StGB bzw. § 20 VereinsG) belegen zum einen die Verletzungen der Menschenwürde und Verstöße gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen.

Des Weiteren wurden bei vergangenen Versammlungen zum Themenkomplex Israel / Palästina pyrotechnische Gegenstände und Flaschen auf polizeiliche Einsatzkräfte geworfen, wodurch diese verletzt wurden. Daneben können die entstandenen Glasscherben oder versehentliche Flaschenwürfe auf unbeteiligte Dritte oder die Teilnehmenden selbst konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Verfügungen Maßnahmen darstellen, die die konkreten Gefahren für die Menschenwürde, die Friedlichkeit von Versammlungen, Leben und Gesundheit, die Rechtsordnung und die öffentliche Ordnung ausräumen.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt die Stadt Augsburg daher zu dem Schluss, dass das Recht auf uneingeschränkte Durchführung der Versammlungen hinter den weiteren betroffenen Grundrechten, insbesondere den gewichtigen Grundrechten der Menschenwürde sowie Leben und Gesundheit, zurücksteht. Die getroffenen Verfügungen stellen zudem eine äußerst geringe Einschränkung dar, da die Untersagungen unter den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung im Falle einer fristgerechten und vollständigen Versammlungsanzeige, welche der Anzeige- und Mitteilungspflicht des Art. 13 BayVersG entspricht, nicht greifen. Ermessenslenkend für die getroffenen Verfügungen war demnach in besonderem Maße die Tatsache, dass die Versammlungen nicht oder nicht vollständig angezeigt wurden und die Ermittlung des oder der Veranstaltenden von Behördenseite nicht möglich war und somit keinerlei Informationen über die beabsichtigte Durchführung und den Ablauf der Versammlung, begehrte Kundgebungsmittel oder auch die Anzahl der zu erwartenden Teilnehmenden vorlagen. In diesem Kontext waren die Erfahrungswerte aus anderen, teils bayerischen, Städten im Zuge der Güterabwägung heranzuziehen. Dass hierbei die bereits ausführlich dargestellten Verstöße begangen werden und zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führten, entspricht der Realität. Auch der bisher zweimal konstatierte Diebstahl der Israel-Flagge auf dem Rathausplatz stützt die Annahme, dass die Versammlungen volksverhetzende Elemente gegen Bürger des Staates Israel beinhalten werden. Das Geschehen auf dem Rathausplatz vom 22.10.2023 bestätigt, dass die anonymen Aufrufe in den sozialen Medien das Potenzial haben, eine größere Anzahl von Menschen zu erreichen und

diese auch zum tatsächlichen Erscheinen bewegen. Knapp 100 Personen fanden sich trotz Versammlungsverbot am Rathausplatz ein, was schließlich zur Einleitung von 77 Ordnungswidrigkeitenverfahren führte.

Gerade im Falle kontrovers und emotional diskutierter Versammlungsthemen, worunter zweifelsfrei auch Versammlungen zum Nahostkonflikt zu klassifizieren sind, wird dem Kooperationsgebot des Art. 14 BayVersG eine gewichtige Bedeutung zuteil, um eine bedarfsgerechte Einzelfallabwägung mit individuell getroffenen Prognoseentscheidungen vornehmen zu können. Zwar ist der jeweilige Veranstalter zur Kooperation nicht verpflichtet (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayVersG), jedoch kann die zuständige Behörde bei Maßnahmen auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG berücksichtigen, inwieweit der Veranstalter bzw. der Versammlungsleitende nach Art. 14 Abs. 1 BayVersG mit ihr zusammenarbeitet. Dass eine solche Zusammenarbeit offensichtlich von Veranstalterseite gar nicht erst begehrt wird, lässt sich aus den Bewerbungen der Versammlungen – ohne eine vorherige (ordnungsgemäße) Versammlungsanzeige nach Art. 13 BayVersG – zweifellos ableiten.

In der Gesamtschau entschied sich die Stadt Augsburg in Ihrer Ermessensausübung folglich dahingehend, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG im Hinblick auf die nicht angezeigten Versammlungen sowie etwaige Ersatz- und Alternativveranstaltungen gegenüber den anderweitigen gewichtigen Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Ordnung zurückstehen müssen. Das öffentliche Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor Gefahren für die benannten Rechtsgüter überwiegt nach Auffassung der Stadt Augsburg im vorliegend gelagerten Fall.

Für Versammlungen, die fristgerecht und vollständig bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt werden, stellen die getroffenen Verfügungen indes keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit dar. Im Ergebnis ist die Untersagung der Versammlungen mitsamt etwaiger Alternativ- und Ersatzveranstaltungen sowie gleichgestellter Eil- und Spontanversammlungen daher auch verhältnismäßig.

Die Laufzeit unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung wurde bis einschließlich 04.11.2023 gewählt, um den dynamischen Entwicklungen im Nahen Osten zu entsprechen und zeitgleich dem zeitlichen Übermaßverbot gerecht zu werden. Nach derzeitigem Stand ist außerdem nicht mit einer Waffenruhe oder gar einer Beendigung des Krieges zu rechnen. Aufgrund der Beteiligung weiterer Staaten an diesem Konflikt ist eher mit einer Ausweitung dessen konkret zu befürchten. Die Allgemeinverfügung mit der gewählten Laufzeit stellt so ein adäquates Instrument dar, um eine klare Rechtslage für Versammlungen in Augsburg zu schaffen. Zeitgleich ist die Allgemeinverfügung in zeitlicher Hinsicht auf eine Kalenderwoche begrenzt, was insbesondere auch zur Durchsetzung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich ist.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den oben beschriebenen konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Aufgrund der Brisanz und Gegenwärtigkeit des Nahost-Konflikts ist mit der Durchführung von Versammlungen zu diesem Thema vor Ablauf der zwei Wochen konkret zu rechnen. Grundsätzlich werden öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Augsburg veröffentlicht, § 1 Abs. 1 S. 1 Satz 1 über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung). Allerdings ist es gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Bekanntmachungssatzung möglich, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern, eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt zu machen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.  
Frank Pintsch  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);  
2. Allgemeinverfügung zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen anlässlich  
terroristischer Angriffe im Nahen Osten vom 19.10.2023**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg werden folgende Beschränkungen angeordnet:

1.1. Das Mitführen bzw. die Verwendung der nachstehenden Symbole und Kennzeichen wird untersagt:

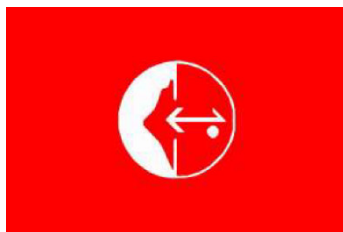
1.1.1 Hamas-Fahne / Hamas-Emblem



1.1.2 Kassam-Brigaden (bzw. Kassem-Brigaden / Al-Qassam-Brigaden / Izzadin-Al-Qassam-Brigaden)



1.1.3 Fahne / Emblem der Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP)



1.1.4 Kennzeichen der Hizb Allah (bzw. Hisbollah / Hezbollah / Hizbullah)



1.1.5 Al-Aksa-Märtyrerbrigade (bzw. Al Aqsa Martyr's Brigade)



1.1.6 Kennzeichen des Palästinensischen Islamischen Dschihad



1.1.7 Iranische Revolutionsgarde



1.1.8 Kuran ve Ehli Beyt Mektebi Augsburg



1.2 Das Zerstören, Verbrennen, Beschädigen, Zerreißen, Zertrampeln, Beschmieren, Unkenntlich machen oder Verunglimpfen von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten sowie der Flagge Palästinas wird untersagt.



(Flagge Palästinas)

- 1.3 Das Sagen, (Aus-)Rufen, Skandieren, Singen oder die sonstige Verwendung der folgenden Parolen wird untersagt, z. B. in Form von Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen:
  - 1.3.1 „Tod Israel / Tod den Juden“
  - 1.3.2 „Von XXX bis nach Gaza - Yallah Intifada“ (XXX = jeweiliger Ort; jeweilige Stadt)
  - 1.3.3 „Palestine will be free, from the river to the sea“
  - 1.3.4 „Jerusalem gehört den Muslimen“
  - 1.3.5 „Al Aqsa muss befreit werden“
  - 1.3.6 „Chaibar Chaibar oh Ihr Juden“
  - 1.3.7 „Kindermörder Israel“
  - 1.3.8 „Udrub Udrub Tal Abib“
  - 1.3.9 „Udrub“
- 1.4 Alle Äußerungen in Wort- und Redebeiträgen, Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen sowie Kundgebungsmittel dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen und haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Es darf nicht zu Gewalt oder Hass im Allgemeinen oder gegen die israelische Bevölkerung aufgerufen werden. Das Existenzrecht des Staates Israel darf nicht geleugnet werden. Es dürfen keine Kriegsoffer verunglimpft werden. Die Aggressionen im Nahen Osten dürfen nicht verherrlicht werden.
- 1.5 Das Verteilen von Süßwaren wird bei Versammlungen mit Bezug zu Krisenregionen, Kriegsgebiete, gewaltvolle Konflikte, Terror usw. untersagt. Entsprechende Befreiungsgesuche können bei den Versammlungsbehörden gestellt werden.
2. Die unter Ziff. 1 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen gelten auch für Versammlungen unter freiem Himmel, die der Anzeigepflicht gem. Art. 13 BayVersG nicht nachkommen sowie für überörtliche Versammlungen unter freiem Himmel, die das Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg passieren.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 20.10.2023 um 14:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 21.10.2023, 0:00 Uhr wirksam.
4. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 27.10.2023 gültig.

#### Gründe:

#### **I. Sachverhalt**

Am 07.10.2023 startete die Hamas vom Gazastreifen aus einen Angriff auf Israel. Noch am selben Tag verkündete der israelische Ministerpräsident, dass sich Israel im Krieg befinde. Seitdem herrscht ein massiver Beschuss sowohl auf palästinensischer als auch auf israelischer Seite. Bisher sind auf Seiten beider Konfliktparteien bereits tausende Menschen getötet worden. Eine Waffenruhe oder gar eine Beendigung der kriegerischen Handlungen im Nahen Osten ist derzeit nicht ersichtlich. Vielmehr droht sogar eine Eskalation des Konflikts, da auch Beschuss in bzw. von Nachbarländern Israels zu verzeichnen ist. So werde Israel zum einen auch aus dem Libanon attackiert. Daneben wurden am 12.10.2023 zwei syrische Flughäfen von Israel beschossen. Die derzeitige Lage im Nahen Osten kann zusammenfassend als sehr dynamisch mit einer raschen Entwicklung und neuesten Meldungen im Minutentakt beschrieben werden. Aufgrund des bereits seit Jahrzehnten schwelenden Konflikts zwischen Israel und Palästina herrscht ein hoher Emotionalisierungsgrad bei den betroffenen Bewohnern und Bewohnerinnen des Nahen Ostens.

Diese Emotionalisierung und aufgeheizte Stimmung spiegelt sich jedoch auch in der Bevölkerung Deutschlands wider. So kam es seit Samstag, den 07.10.2023 zu einer Vielzahl an Aktionen und Versammlungen anlässlich des Konflikts im Nahen Osten. Noch am 07.10.2023 wurden in Berlin Süßigkeiten von pro-palästinensischen Aktivisten an Passanten verteilt, um den Angriff der Hamas auf Israel zu feiern (vgl. [https://www.t-online.de/region/berlin/id\\_100255774/berlin-palaestina-aktivisten-feiern-hamas-angriffe-auf-israel-mit-gebaeck.html](https://www.t-online.de/region/berlin/id_100255774/berlin-palaestina-aktivisten-feiern-hamas-angriffe-auf-israel-mit-gebaeck.html), zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Daneben gab es im ganzen Bundesgebiet Pro-Palästina-Versammlungen, die zu Ausschreitungen und der Verwicklung von Straftatbeständen führten. So kam es am 09.10.2023 in München im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung zu einer Beleidigung antisemitischen Inhalts und der Forderung nach der „völligen Auslöschung Israels“ (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/antisemitische-beleidigungen-und-hassplakate-bei-pro-pal%C3%A4stina-demo/ar-AA1hYp3J>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). In Berlin wurden mehrere Pro-Palästina-Versammlungen für den 11.10.2023 verboten. Jedoch versammelten sich trotz Verbots die Anhänger Pro-Palästinas und zeigten palästinensische Flaggen und Flugblätter mit israelfeindlichen Inhalten, wodurch der Verdacht der Volksverhetzung bestand. Daneben wurden polizeiliche Einsatzkräfte mit Pyrotechnik und Flaschen beworfen. Im Rahmen der zahlreichen Polizeieinsätze anlässlich der trotz des Versammlungsverbots durchgeführten Demonstrationen kam es zu 13 Strafverfolgungsverfahren unter anderem wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung, Gefangenenerbefreiung, Landfriedensbruchs, Widerstands und tätlichen Angriffs. Daneben wurden 104 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlins gefertigt (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/trotz-pro-pal%C3%A4stina-demo-verbots-zahlreiche-anzeigen/ar-AA1i7rql>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Die Stimmung auf den Versammlungen lässt sich bundesweit als sehr aggressiv und emotional beschreiben.



Für Freitag, den 13.10.2023 hatte die Hamas zudem weltweit zu antiisraelischen Protesten aufgerufen (vgl. [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_100258878/nach-auf-ruf-der-hamas-deutschland-erhoeht-vorkehrungen-zum-schutz-von-juden.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100258878/nach-auf-ruf-der-hamas-deutschland-erhoeht-vorkehrungen-zum-schutz-von-juden.html), zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Anlässlich des Aufrufs war im gesamten Bundesgebiet mit israelfeindlichen Aktionen zu rechnen. Weitere Aufrufe der Hamas in dieser Richtung bei Fortbestehen des Kriegs im Nahen Osten sind zudem zu befürchten. So kam es u.a. auch in Augsburg zu israelfeindlichen Vorfällen: Eine an einem städtischen Fahnenmast angebrachte Israel-Fahne wurde am 13.10.2023 durch Unbefugte entfernt und versucht diese anzuzünden. Eine an gleicher Stelle als Ersatz aufgehängte Fahne wurde in der Nacht vom 17.10. auf den 18.10.2023 erneut unbefugt heruntergerissen, beschädigt und anschließend entwendet (vgl. [Augsburg: Israel-Fahne am Rathausplatz wird nur noch tagsüber wehen \(augsburger-allgemeine.de\)](https://www.augsburger-allgemeine.de); zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Zudem mehren sich Anzeigen israelkritischer bzw. pro-palästinensischer Versammlungen.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die getroffenen Beschränkungen unter Ziff. 1 und 2 fußen auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde Versammlungen beschränken kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Stadt Augsburg verkennt hierbei nicht, dass an das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr keine geringen Anforderungen zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine unmittelbare Gefährdung eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. V. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 (Rn. 20); BVerfGE 69, 315 [353 f.]; BVerfGE 115, 320 [361]). Nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen sind aber auch im Versammlungsrecht an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, Rn. 17 – juris; OVG Niedersachsen, Urt. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, Rn. 44 – juris; Barczak, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 176).

Die Anordnungen der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgten in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Wie oben beschrieben herrscht auf Versammlungen anlässlich des Kriegs im Nahen Osten ein hohes Gewalt- und Konfliktpotenzial. Dies rührt auch aufgrund der hohen Anteilnahme der Bevölkerung ohne persönlichen Bezug zu den betroffenen Konfliktparteien. Die Verwirklichung von Straftaten und / oder Verstöße versammlungsrechtlicher Natur prägen die Versammlungslage in Deutschland. Schon durch augenscheinlich harmlose Handlungen wie das Verteilen von Süßwaren durch pro-palästinensische Anhänger wird eine Verherrlichung der Gräueltaten im Nahen Osten hervorgerufen und stellt eine Provokation dar. Durch den über Jahrzehnte anhaltenden Konflikt im Nahen Osten ist die Stimmung außerdem besonders aufgeheizt. Die über diesen langen Zeitraum angestauten Gefühle und Emotionen entladen sich nun und schaffen ein Gesamtbild der aggressiven und übermäßig angespannten Stimmungslage auf allen Seiten der Konfliktparteien.

Selbst präventive Versammlungsverbote, Auflösungen von Versammlungen, die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie eine starke Polizeipräsenz auf Versammlungen in anderen Städten tragen nicht zu einer vollständigen Entspannung der Versammlungslage in Deutschland bei. Dabei macht es außerdem keinen Unterschied in welchem Gebiet oder in welcher Stadt in der Bundesrepublik die Versammlungen durchgeführt werden. So wie sich die Situation auf Versammlungen hierzulande nicht verändert, ändert sich auch nicht das Geschehen im Nahen Osten. Vielmehr ist eine Bodenoffensive Israels angekündigt (vgl. [Israel: Warum die Bodenoffensive ausblieb - Experte erklärt - ZDFheute](https://www.zdf.de/mediathek/2023/10/19/warum-die-bodenoffensive-ausblieb-experte-erklart-zdfheute) zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Hierbei ist eine weitere Eskalation des Kriegs umso konkreter zu befürchten. Bei einer Zuspitzung der Situation im Nahen Osten ist außerdem ein Anstieg von Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich § 130 StGB (Volksverhetzung) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten) §§ 86a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (menschens-)verachtenden Inhalten auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten zu erwarten. Dass sich dieses Verhalten über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, wurde bereits oben aufgeführt. Dadurch ist auch im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg mit den beschriebenen und von Versammlungen ausgehenden konkreten Gefahren zu rechnen. Mittlerweile liegen auch konkrete Versammlungsanzeigen pro-palästinensischer bzw. israelkritischer Versammlungen vor, aber auch Hinweise auf Versammlungen, die nicht bei den zuständigen Behörden angezeigt wurden. Diese konkreten Gefahren ergeben sich durch das zu erwartende Mitführen bzw. die Verwendung der o. g. Symbole und Kennzeichen sowie der unter Ziffer 1 aufgeführten Äußerungen und Aktionen auf Verletzungen der Menschenwürde, Leben und Gesundheit (auch unbeteiligter Dritter) sowie Verletzungen gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen und Verstöße gegen die Rechtsordnung. Die jeweils untersagten Symbole, Kennzeichen und Aktionen stellen laut Operativen Staatsschutz der Kriminalpolizei Schwaben Nord u. a. Straftaten dar, zeigen anti-israelische Einstellungen und führen zu einer starken Provokation von möglichen Gegendemonstranten. Dasselbe gilt für Aktionen mit feierndem Charakter wie das Verteilen von Süßwaren. Weiterhin zeigen die erfolgten Beschädigungen der israelischen Flagge am Rathausplatz in Augsburg durch unterschiedliche Täter, dass israelfeindliches Potential lokal vorhanden und die Hemmschwelle niedrig ist, israelische Staatssymbole zu verunglimpfen.

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist daher verhältnismäßig. Die unter Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verfügten Beschränkungen, stellen tatsächliche wie rechtlich mögliche Mittel dar, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu

verhindern. Insbesondere wird dem Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit aus Art. 8 Abs. 1 GG Rechnung getragen. Daneben werden konkrete Gefahren für die Rechtsordnung ausgeräumt.

Auch sind die Maßnahmen geeignet und erforderlich. Durch die Beschränkungen in Ziffer 1 und 2 wird der gesetzliche Zweck, die Gefahrenabwehr auf Versammlungen und das dortige Friedlichkeitsgebot erreicht und es sind keine milderen Mittel ersichtlich, welche gleich effektiv sind die bestehenden konkreten Gefahren für den öffentlichen Frieden, die Menschenwürde, Leben und Gesundheit und die Rechtsordnung zu beseitigen. Zudem würde eine komplette Untersagung von Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten die Veranstaltenden in ihren Grundrechten weitaus mehr beeinträchtigen, als es durch die getroffenen Beschränkungen gegeben ist, zumal eine Untersagung nur als ultima ratio in Frage kommt.

Die Reduzierung der Maßnahmen auf Versammlungen mit eindeutigen Themen, die eine Billigung, Verherrlichung oder Verunglimpfung der Geschehnisse im Nahen Osten vor Ort konkret befürchten lassen, stellt zudem kein geeignetes milderes Mittel dar. Wie den Medien zu entnehmen ist, wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Verbote solcher zu befürchtenden unfriedlichen Versammlungen ausgesprochen. Dennoch haben sich die Veranstalter und Teilnehmenden über diese Verbote hinweggesetzt und sich versammelt. Hierbei kam es zu einer hochgradigen Verletzung der Rechtsordnung und einer erheblichen Anzahl von erstellten Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Durch die Durchführung der verbotenen Versammlungen wurde so auch der öffentliche Friede nicht gewahrt. Um einem Versammlungsverbot zu entgehen, ist konkret zu befürchten, dass pro-palästinensische Aktivisten unter dem Deckmantel eines friedlichen oder neutralen Themas eine Versammlung anzeigen. Vor Ort könnten sodann unfriedliche bzw. provokative Äußerungen, Kundgabemittel oder Handlungen vollzogen werden. Aus diesem Grund ist auch die Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich. So könnten pro-palästinensische Aktivisten auch bei Nichteinhaltung des Art. 13 BayVersG oder bei Anzeige einer überörtlichen Versammlung bei einer der weiteren zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bewusst ein Versammlungsverbot oder den Erlass von versammlungsrechtlichen Verfügungen umgehen. Im Übrigen bewegt der aktuelle Konflikt im Nahen Osten eine breite Bevölkerungsschicht und somit auch eine Vielzahl von Gruppierungen, welche sich primär mit anderen (Versammlungs)themen beschäftigen. Somit ist davon auszugehen, dass auch auf Versammlungen mit grundsätzlich anderen Kernthemen – zumindest teilweise – der Nahostkonflikt thematisiert wird. Dass die Themensituation dynamisch ist, wurde bereits in der Vergangenheit bei verschiedenen Versammlungen aus dem linken und rechten Spektrum ersichtlich. Auch die Vielzahl von äußerst heterogenen Themen bei den wöchentlichen Versammlungen der Corona Maßnahmengegner und die fortlaufende Themenanpassung unterstreichen dies. Somit ist damit zu rechnen, dass es auch Versammlungen ohne direkten Zusammenhang zum Nahostkonflikt zu Verstößen, Provokationen und unfriedlichen Versammlungen – ohne die Beschränkungen aus Ziffer 1 und 2 – kommen kann.

Im Übrigen sind die beschränkenden Verfügungen angemessen. In ihrer Ermessensausübung hatte die Stadt Augsburg zwischen einer uneingeschränkten Versammlungsausübung der Veranstaltenden aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Wahrung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem öffentlichen Schutzgut der Rechtsordnung abzuwägen. Im Rahmen der praktischen Konkordanz sind diese Rechtsgüter in Ausgleich zu bringen. Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVG B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63).

Werden die Gewalttaten im Nahen Osten verherrlicht, gebilligt oder verunglimpft so liegt angesichts der kriegerischen Handlungen und den zahlreichen (zivilen) Todesopfern auf beiden Seiten der Kriegsparteien eine Verachtung der Menschenwürde vor. Dies stellt für die Anhänger und Anhängerinnen der jeweiligen Konfliktparteien – auch in Deutschland – eine enorme Provokation dar, insbesondere aufgrund des hohen Emotionalisierungsgrades. Die Würde des Menschen ist in Art. 1 Abs. 1 GG geregelt. Somit steht sie an erster Stelle des Grundgesetzes. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist zudem aufgeführt, dass sie zu achten und zu schützen die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist. Schon alleine durch das Aufführen der Menschenwürde an erster Stelle im Grundgesetz wird der hohe Stellenwert dieses Grundrechts in der Bundesrepublik Deutschland deutlich.

Daneben können sich Versammlungen nur auf den Schutzbereich des Art. 8 GG berufen solange sich die Teilnehmenden friedlich verhalten. Dass gerade dieses Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit in Zuge von Versammlungen zum Krieg im Nahen Osten nicht mehr gewahrt wird, wurde bereits in den oben getätigten Ausführungen bewiesen. Die Gefährdung der Friedlichkeit setzt dabei nicht den Einsatz von Waffen voraus.

Die enormen Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung, insbesondere von Delikten, die die Tatbestände Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Verwenden von Kennzeichen / Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB bzw. § 20 VereinsG) belegen zum einen die Verletzungen der Menschenwürde und Verstöße gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen.

Des Weiteren wurden bei vergangenen Versammlungen zum Themenkomplex Israel / Palästina pyrotechnische Gegenstände und Flaschen auf polizeiliche Einsatzkräfte geworfen, wodurch diese verletzt wurden. Daneben können die entstandenen Glasscherben oder versehentliche Flaschenwürfe auf unbeteiligte Dritte oder die Teilnehmenden selbst konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unter Ziff. 1. und 2. getroffenen Verfügungen geeignete Maßnahmen darstellen, die die konkreten Gefahren für die Menschenwürde, die Friedlichkeit von Versammlungen, Leben und Gesundheit sowie die Rechtsordnung ausräumen. Ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und der breiten Öffentlichkeit wird unter Einhaltung der angeordneten Beschränkungen gewährleistet.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt die Stadt Augsburg zu dem Schluss, dass das Recht auf uneingeschränkte Durchführung der Versammlungen hinter den weiteren betroffenen Grundrechten, insbesondere den gewichtigen Grundrechten der Menschenwürde sowie Leben und Gesundheit, zurücksteht. Die getroffenen Verfügungen stellen zudem eine äußerst geringe Einschränkung dar. Die breite Öffentlichkeit kann von den Versammlungen hinlänglich angesprochen werden und Notiz von ihnen erlangen. Für Versammlungen, die keinen thematischen Bezug zum herrschenden Konflikt im Nahen Osten haben, stellen die getroffenen Verfügungen keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit dar.

Die angeordneten Beschränkungen sind somit verhältnismäßig.

Die Laufzeit unter Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung wurde bis einschließlich 27.10.2023 gewählt, um den dynamischen Entwicklungen im Nahen Osten zu entsprechen. Nach derzeitigem Stand ist außerdem nicht mit einer Waffenruhe oder gar einer Beendigung des Krieges zu rechnen. Aufgrund der Beteiligung weiterer Staaten an diesem Konflikt ist eher mit einer Ausweitung zu rechnen. Die Allgemeinverfügung mit der gewählten Laufzeit stellt so ein adäquates Instrument dar, um eine klare Rechtslage für Versammlungen in Augsburg zu schaffen.

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den oben beschriebenen konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Aufgrund der Brisanz und Gegenwärtigkeit des Nahost-Konflikts ist mit der Durchführung von Versammlungen zu diesem Thema vor Ablauf der zwei Wochen konkret zu rechnen.

#### Hinweise:

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter einer Versammlung diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Frank Pintsch  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);  
3. Allgemeinverfügung zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen anlässlich  
terroristischer Angriffe im Nahen Osten vom 26.10.2023**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg werden folgende Beschränkungen angeordnet:

1.1. Das Mitführen bzw. die Verwendung der nachstehenden Symbole und Kennzeichen wird untersagt:

1.1.1 Hamas-Fahne / Hamas-Emblem



1.1.2 Kassam-Brigaden (bzw. Kasseem-Brigaden / Al-Qassam-Brigaden / Izzadin-Al-Qassam-Brigaden)



1.1.3 Fahne / Emblem der Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP)



1.1.4 Kennzeichen der Hizb Allah (bzw. Hisbollah / Hezbollah / Hizbullah)



1.1.5 Al-Aksa-Märtyrerbrigade (bzw. Al Aqsa Martyr's Brigade)



1.1.6 Kennzeichen des Palästinensischen Islamischen Dschihad



1.1.7 Iranische Revolutionsgarde



1.1.8 Kuran ve Ehli Beyt Mektebi Augsburg



1.2 Das Zerstören, Verbrennen, Beschädigen, Zerreißen, Zertrampeln, Beschmieren, Unkenntlich machen oder Verunglimpfen von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten sowie der Flagge Palästinas wird untersagt.



(Flagge Palästinas)

- 1.3 Das Sagen, (Aus-)Rufen, Skandieren, Singen oder die sonstige Verwendung der folgenden Parolen wird untersagt, z. B. in Form von Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen:
  - 1.3.1 „Tod Israel / Tod den Juden“
  - 1.3.2 „Von XXX bis nach Gaza - Yallah Intifada“ (XXX = jeweiliger Ort; jeweilige Stadt)
  - 1.3.3 „Palestine will be free, from the river to the sea“
  - 1.3.4 „Jerusalem gehört den Muslimen“
  - 1.3.5 „Al Aqsa muss befreit werden“
  - 1.3.6 „Chaibar Chaibar oh Ihr Juden“
  - 1.3.7 „Kindermörder Israel“
  - 1.3.8 „Udrub Udrub Tal Abib“
  - 1.3.9 „Udrub“
- 1.4 Alle Äußerungen in Wort- und Redebeiträgen, Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen sowie Kundgebungsmittel dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen und haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Es darf nicht zu Gewalt oder Hass im Allgemeinen oder gegen die israelische Bevölkerung aufgerufen werden. Das Existenzrecht des Staates Israel darf nicht geleugnet werden. Es dürfen keine Kriegsoffer verunglimpft werden. Die Aggressionen im Nahen Osten dürfen nicht verherrlicht werden.
- 1.5 Das Verteilen von Süßwaren wird bei Versammlungen mit Bezug zu Krisenregionen, Kriegsgebiete, gewaltvolle Konflikte, Terror usw. untersagt. Entsprechende Befreiungsgesuche können bei den Versammlungsbehörden gestellt werden.
2. Die unter Ziff. 1 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen gelten auch für Versammlungen unter freiem Himmel, die der Anzeigepflicht gem. Art. 13 BayVersG nicht nachkommen sowie für überörtliche Versammlungen unter freiem Himmel, die das Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg passieren.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.10.2023 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 28.10.2023, 0:00 Uhr wirksam.
4. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 03.11.2023 gültig.

#### **Hinweise:**

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter einer Versammlung diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

#### **Gründe:**

##### **I. Sachverhalt**

Am 07.10.2023 startete die Hamas vom Gazastreifen aus einen Angriff auf Israel. Noch am selben Tag verkündete der israelische Ministerpräsident, dass sich Israel im Krieg befinde. Seitdem herrscht ein massiver Beschuss sowohl auf palästinensischer als auch auf israelischer Seite. Bisher sind auf Seiten beider Konfliktparteien bereits tausende Menschen getötet worden. Eine Waffenruhe oder gar eine Beendigung der kriegerischen Handlungen im Nahen Osten ist derzeit nicht ersichtlich. Vielmehr droht sogar eine Eskalation des Konflikts, da auch Beschuss in bzw. von Nachbarländern Israels zu verzeichnen ist. So werde Israel zum einen auch aus dem Libanon attackiert. Daneben wurden am 12.10.2023 zwei syrische Flughäfen von Israel beschossen. Die derzeitige Lage im Nahen Osten kann zusammenfassend als sehr dynamisch mit einer raschen Entwicklung und neuesten Meldungen im Minutentakt beschrieben werden. Aufgrund des bereits seit Jahrzehnten schwelenden Konflikts zwischen Israel und den Palästinensern herrscht ein hoher Emotionalisierungsgrad bei den betroffenen Bewohnern und Bewohnerinnen des Nahen Ostens.

Diese Emotionalisierung und aufgeheizte Stimmung spiegelt sich jedoch auch in der Bevölkerung Deutschlands wider. So kam es seit Samstag, den 07.10.2023 zu einer Vielzahl an Aktionen und Versammlungen anlässlich des Konflikts im Nahen Osten. Noch am 07.10.2023 wurden in Berlin Süßigkeiten von pro-palästinensischen Aktivisten an Passanten verteilt, um den Angriff der Hamas auf Israel zu feiern (vgl. [https://www.t-online.de/region/berlin/id\\_100255774/berlin-palaestina-aktivisten-feiern-hamas-angriffe-auf-israel-mit-gebaeck.html](https://www.t-online.de/region/berlin/id_100255774/berlin-palaestina-aktivisten-feiern-hamas-angriffe-auf-israel-mit-gebaeck.html), zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Daneben gab es im ganzen Bundesgebiet Pro-Palästina-Versammlungen, die zu Ausschreitungen und der Verwirklichung von Straftatbeständen führten. So kam es am 09.10.2023 in München im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung zu einer Beleidigung antisemitischen Inhalts und der Forderung nach der „völligen Auslöschung Israels“ (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/antisemitische-beleidigungen-und-hassplakate-bei-pro-pal%C3%A4stina-demo/ar-AA1hYp3J>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). In Berlin wurden mehrere Pro-Palästina-Versammlungen für den 11.10.2023 verboten. Jedoch versammelten sich trotz Verbots die Anhänger Pro-Palästinas und zeigten palästinensische Flaggen und Flugblätter mit israelfeindlichen Inhalten, wodurch der Verdacht der Volksverhetzung bestand. Daneben wurden polizeiliche Einsatzkräfte mit Pyrotechnik und Flaschen beworfen. Im Rahmen der zahlreichen Polizeieinsätze anlässlich der trotz des Versammlungsverbots durchgeführten Demonstrationen kam es zu 13 Strafverfolgungsverfahren unter anderem wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung, Gefangenenbefreiung, Landfriedensbruchs, Widerstands und tätlichen Angriffs. Daneben wurden 104 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlins gefertigt (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/trotz-pro-pal%C3%A4stina-demo-verbots-zahlreiche-anzeigen-ar-AA1i7rql>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Die Stimmung auf den Versammlungen lässt sich bundesweit als sehr aggressiv und emotional beschreiben.

Für Freitag, den 13.10.2023 hatte die Hamas zudem weltweit zu antiisraelischen Protesten aufgerufen (vgl. [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_100258878/nach-aufruf-der-hamas-deutschland-erhoeht-voerkehrungen-zum-schutz-von-juden.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100258878/nach-aufruf-der-hamas-deutschland-erhoeht-voerkehrungen-zum-schutz-von-juden.html), zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Anlässlich des Aufrufs war im gesamten Bundesgebiet mit israelfeindlichen Aktionen zu rechnen. Weitere Aufrufe der Hamas in dieser Richtung bei Fortbestehen des Kriegs im Nahen Osten sind zudem zu befürchten. So kam es u.a. auch in Augsburg zu israelfeindlichen Vorfällen: Eine an einem städtischen Fahnenmast angebrachte Israel-Fahne wurde am 13.10.2023 durch Unbefugte entfernt und versucht diese anzuzünden. Eine an gleicher Stelle als Ersatz aufgehängte Fahne wurde in der Nacht vom 17.10. auf den 18.10.2023 erneut unbefugt heruntergerissen, beschädigt und anschließend entwendet (vgl. [Augsburg: Israel-Fahne am Rathausplatz wird nur noch tagsüber wehen \(augsburger-allgemeine.de\)](https://www.augsburger-allgemeine.de); zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Zudem mehren sich Anzeigen israelkritischer bzw. pro-palästinensischer Versammlungen bzw. wurde auch eine nicht angezeigte Versammlung untersagt.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die getroffenen Beschränkungen unter Ziff. 1 und 2 fußen auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde Versammlungen beschränken kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Stadt Augsburg verkennt hierbei nicht, dass an das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr keine geringen Anforderungen zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine unmittelbare Gefährdung eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 (Rn. 20); BVerfGE 69, 315 [353 f.]; BVerfGE 115, 320 [361]). Nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen sind aber auch im Versammlungsrecht an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgeschwerer der drohende Schaden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urf. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, Rn. 17 – juris; OVG Niedersachsen, Urf. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, Rn. 44 – juris; Barczak, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 176).

Die Anordnungen der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgten in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Wie oben beschrieben herrscht auf Versammlungen anlässlich des Kriegs im Nahen Osten ein hohes Gewalt- und Konfliktpotenzial. Dies rührt auch aufgrund der hohen Anteilnahme der Bevölkerung ohne persönlichen Bezug zu den betroffenen Konfliktparteien. Die Verwirklichung von Straftaten und / oder Verstöße versammlungsrechtlicher Natur prägen die Versammlungslage in Deutschland. Schon durch augenscheinlich harmlose Handlungen wie das Verteilen von Süßwaren durch pro-palästinensische Anhänger wird eine Verherrlichung der Gräueltaten im Nahen Osten hervorgerufen und stellt eine Provokation dar. Durch den über Jahrzehnte anhaltenden Konflikt im Nahen Osten ist die Stimmung außerdem besonders aufgeheizt. Die über diesen langen Zeitraum angestauten Gefühle und Emotionen entladen sich nun und schaffen ein Gesamtbild der aggressiven und übermäßig angespannten Stimmungslage auf allen Seiten der Konfliktparteien.

Selbst präventive Versammlungsverbote, Auflösungen von Versammlungen, die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie eine starke Polizeipräsenz auf Versammlungen in anderen Städten tragen nicht zu einer vollständigen Entspannung der Versammlungslage in Deutschland bei. Dabei macht es außerdem keinen Unterschied in welchem Gebiet oder in welcher Stadt in der Bundesrepublik die Versammlungen durchgeführt werden. So wie sich die Situation auf Versammlungen hierzulande nicht verändert, ändert sich auch nicht das Geschehen im Nahen Osten. Vielmehr ist eine Bodenoffensive Israels angekündigt (vgl. [Israel: Warum die Bodenoffensive ausblieb - Experte erklärt - ZDFheute](https://www.zdf.de) zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Hierbei ist eine weitere Eskalation des Kriegs umso konkreter zu befürchten. Bei einer Zuspitzung der Situation im Nahen Osten ist außerdem ein Anstieg von Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich § 130 StGB (Volksverhetzung) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) § 111 StGB (Öffentliche

Aufforderung zu Straftaten) § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten) §§ 86a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (menschens-)verachtenden Inhalten auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten zu erwarten. Dass sich dieses Verhalten über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, wurde bereits oben aufgeführt. Dadurch ist auch im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg mit den beschriebenen und von Versammlungen ausgehenden konkreten Gefahren zu rechnen. Mittlerweile liegen auch konkrete Versammlungsanzeigen pro-palästinensischer bzw. israelkritischer Versammlungen vor, aber auch Hinweise auf Versammlungen, die nicht bei den zuständigen Behörden angezeigt wurden. Diese konkreten Gefahren ergeben sich durch das zu erwartende Mitführen bzw. die Verwendung der o. g. Symbole und Kennzeichen sowie der unter Ziffer 1 aufgeführten Äußerungen und Aktionen auf Verletzungen der Menschenwürde, Leben und Gesundheit (auch unbeteiligter Dritter) sowie Verletzungen gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen und Verstöße gegen die Rechtsordnung. Die jeweils untersagten Symbole, Kennzeichen und Aktionen stellen laut Operativen Staatsschutz der Kriminalpolizei Schwaben Nord u. a. Straftaten dar, zeigen anti-israelische Einstellungen und führen zu einer starken Provokation von möglichen Gegendemonstranten. Dasselbe gilt für Aktionen mit feierndem Charakter wie das Verteilen von Süßwaren. Weiterhin zeigen die erfolgten Beschädigungen der israelischen Flagge am Rathausplatz in Augsburg durch unterschiedliche Täter, dass israelfeindliches Potential lokal vorhanden und die Hemmschwelle niedrig ist, israelische Staatssymbole zu verunglimpfen.

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist daher verhältnismäßig. Die unter Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verfügten Beschränkungen, stellen tatsächliche wie rechtlich mögliche Mittel dar, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Insbesondere wird dem Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit aus Art. 8 Abs. 1 GG Rechnung getragen. Daneben werden konkrete Gefahren für die Rechtsordnung ausgeräumt.

Auch sind die Maßnahmen geeignet und erforderlich. Durch die Beschränkungen in Ziffer 1 und 2 wird der gesetzliche Zweck, die Gefahrenabwehr auf Versammlungen und das dortige Friedlichkeitsgebot erreicht und es sind keine mildereren Mittel ersichtlich, welche gleich effektiv sind die bestehenden konkreten Gefahren für den öffentlichen Frieden, die Menschenwürde, Leben und Gesundheit und die Rechtsordnung zu beseitigen. Zudem würde eine komplette Untersagung von Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten die Veranstaltenden in ihren Grundrechten weitaus mehr beeinträchtigen, als es durch die getroffenen Beschränkungen gegeben ist, zumal eine Untersagung nur als ultima ratio in Frage kommt.

Die Reduzierung der Maßnahmen auf Versammlungen mit eindeutigen Themen, die eine Billigung, Verherrlichung oder Verunglimpfung der Geschehnisse im Nahen Osten vor Ort konkret befürchten lassen, stellt zudem kein geeignetes milderes Mittel dar. Wie den Medien zu entnehmen ist, wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Verbote solcher zu befürchtenden unfriedlichen Versammlungen ausgesprochen. Dennoch haben sich die Veranstalter und Teilnehmenden über diese Verbote hinweggesetzt und sich versammelt. Hierbei kam es zu einer hochgradigen Verletzung der Rechtsordnung und einer erheblichen Anzahl von erstellten Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Durch die Durchführung der verbotenen Versammlungen wurde so auch der öffentliche Friede nicht gewahrt. Um einem Versammlungsverbot zu entgehen, ist konkret zu befürchten, dass pro-palästinensische Aktivisten unter dem Deckmantel eines friedlichen oder neutralen Themas eine Versammlung anzeigen. Vor Ort könnten sodann unfriedliche bzw. provokative Äußerungen, Kundgabemittel oder Handlungen vollzogen werden. Aus diesem Grund ist auch die Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich. So könnten pro-palästinensische Aktivisten auch bei Nichteinhaltung des Art. 13 BayVersG oder bei Anzeige einer überörtlichen Versammlung bei einer der weiteren zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bewusst ein Versammlungsverbot oder den Erlass von versammlungsrechtlichen Verfügungen umgehen. Im Übrigen bewegt der aktuelle Konflikt im Nahen Osten eine breite Bevölkerungsschicht und somit auch eine Vielzahl von Gruppierungen, welche sich primär mit anderen (Versammlungs)themen beschäftigen. Somit ist davon auszugehen, dass auch auf Versammlungen mit grundsätzlich anderen Kernthemen – zumindest teilweise – der Nahostkonflikt thematisiert wird. Dass die Themensituation dynamisch ist, wurde bereits in der Vergangenheit bei verschiedenen Versammlungen aus dem linken und rechten Spektrum ersichtlich. Auch die Vielzahl von äußerst heterogenen Themen bei den wöchentlichen Versammlungen der Corona Maßnahmengegner und die fortlaufende Themenanpassung unterstreichen dies. Somit ist damit zu rechnen, dass es auch Versammlungen ohne direkten Zusammenhang zum Nahostkonflikt zu Verstößen, Provokationen und unfriedlichen Versammlungen – ohne die Beschränkungen aus Ziffer 1 und 2 – kommen kann.

Im Übrigen sind die beschränkenden Verfügungen angemessen. In ihrer Ermessensausübung hatte die Stadt Augsburg zwischen einer uneingeschränkten Versammlungsausübung der Veranstaltenden aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Wahrung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem öffentlichen Schutzgut der Rechtsordnung abzuwägen. Im Rahmen der praktischen Konkordanz sind diese Rechtsgüter in Ausgleich zu bringen. Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVG B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63).

Werden die Gewalttaten im Nahen Osten verherrlicht, gebilligt oder verunglimpft so liegt angesichts der kriegerischen Handlungen und den zahlreichen (zivilen) Todesopfern auf beiden Seiten der Kriegsparteien eine Verachtung der Menschenwürde vor. Dies stellt für die Anhänger und Anhängerinnen der jeweiligen Konfliktparteien – auch in Deutschland – eine enorme Provokation dar, insbesondere aufgrund des hohen Emotionalisierungsgrades. Die Würde des Menschen ist in Art. 1 Abs. 1 GG geregelt. Somit steht sie an erster Stelle des Grundgesetzes. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist zudem aufgeführt, dass sie zu achten und zu schützen die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist. Schon alleine durch das Aufführen der Menschenwürde an erster Stelle im Grundgesetz wird der hohe Stellenwert dieses Grundrechts in der Bundesrepublik Deutschland deutlich.



Daneben können sich Versammlungen nur auf den Schutzbereich des Art. 8 GG berufen solange sich die Teilnehmenden friedlich verhalten. Dass gerade dieses Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit in Zuge von Versammlungen zum Krieg im Nahen Osten nicht mehr gewahrt wird, wurde bereits in den oben getätigten Ausführungen bewiesen. Die Gefährdung der Friedlichkeit setzt dabei nicht den Einsatz von Waffen voraus.

Die enormen Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung, insbesondere von Delikten, die die Tatbestände Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Verwenden von Kennzeichen / Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. Abs. 2 StGB bzw. § 20 VereinsG) belegen zum einen die Verletzungen der Menschenwürde und Verstöße gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen.

Des Weiteren wurden bei vergangenen Versammlungen zum Themenkomplex „Israel/pro-Palästinenser“ pyrotechnische Gegenstände und Flaschen auf polizeiliche Einsatzkräfte geworfen, wodurch diese verletzt wurden. Daneben können die entstandenen Glasscherben oder versehentliche Flaschenwürfe auf unbeteiligte Dritte oder die Teilnehmenden selbst konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unter Ziff. 1. und 2. getroffenen Verfügungen geeignete Maßnahmen darstellen, die die konkreten Gefahren für die Menschenwürde, die Friedlichkeit von Versammlungen, Leben und Gesundheit sowie die Rechtsordnung ausräumen. Ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und der breiten Öffentlichkeit wird unter Einhaltung der angeordneten Beschränkungen gewährleistet.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt die Stadt Augsburg zu dem Schluss, dass das Recht auf uneingeschränkte Durchführung der Versammlungen hinter den weiteren betroffenen Grundrechten, insbesondere den gewichtigen Grundrechten der Menschenwürde sowie Leben und Gesundheit, zurücksteht. Die getroffenen Verfügungen stellen zudem eine äußerst geringe Einschränkung dar. Die breite Öffentlichkeit kann von den Versammlungen hinlänglich angesprochen werden und Notiz von ihnen erlangen. Für Versammlungen, die keinen thematischen Bezug zum herrschenden Konflikt im Nahen Osten haben, stellen die getroffenen Verfügungen keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit dar.

Die angeordneten Beschränkungen sind somit verhältnismäßig.

Die Laufzeit unter Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung wurde bis einschließlich 03.11.2023 gewählt, um den dynamischen Entwicklungen im Nahen Osten zu entsprechen. Nach derzeitigem Stand ist außerdem nicht mit einer Waffenruhe oder gar einer Beendigung des Krieges zu rechnen. Aufgrund der Beteiligung weiterer Staaten an diesem Konflikt ist eher mit einer Ausweitung zu rechnen. Die Allgemeinverfügung mit der gewählten Laufzeit stellt so ein adäquates Instrument dar, um eine klare Rechtslage für Versammlungen in Augsburg zu schaffen.

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den oben beschriebenen konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Aufgrund der Brisanz und Gegenwärtigkeit des Nahost-Konflikts ist mit der Durchführung von Versammlungen zu diesem Thema vor Ablauf der zwei Wochen konkret zu rechnen. Grundsätzlich werden öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Augsburg veröffentlicht, § 1 Abs. 1 S. 1 Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung). Allerdings ist es gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Bekanntmachungssatzung möglich, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern, eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt zu machen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.  
Frank Pintsch  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Bekanntmachung der 10. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung des  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**

Am Freitag, den 01.12.2023, um 10:00 Uhr  
findet im Großen Sitzungssaal des  
Augsburger Rathauses (Rathausplatz, 86150 Augsburg)  
die  
10. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

- |    |  |                        |
|----|--|------------------------|
| 1. | Haushaltswirtschaft;<br>Haushalt und Stellenplan 2024  | - Beschlussvorlage -   |
| 2. | Fahrzeugbestand im Rettungsdienstbereich Augsburg;<br>Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Reservefahrzeug-<br>bestandes | - - Beschlussvorlage - |
| 3. | Smartphone basierte Ersthelfer-Alarmierung   | - Kenntnisnahme -      |
| 4. | Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift   | - Beschlussvorlage -   |
| 5. | Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen  | - Kenntnisnahme -      |

Augsburg, den 30.10.2023

Gez.

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende



Der Entwurf des BP mit Begründung sowie der oben genannte Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen stehen

**vom 06.11.2023 mit 08.12.2023**

im Internet unter [www.augsburg.de/auslegung](http://www.augsburg.de/auslegung) zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum BP-Entwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an [beteiligung.stadtplanung@augsburg.de](mailto:beteiligung.stadtplanung@augsburg.de) übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:  
Uwe Rothenhäusler  
Telefon 0821 324-6538

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen  
Stadtplanungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer isolierten Befreiung gemäß Art. 66 a Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.07.2023 folgende Befreiung erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ IB-2023-5-1  
Bauvorhaben: Isolierte Befreiung der Verkehrsbedeutung der "Alten" Schwimmschulstraße im Bereich des Hotels Leonardo  
Baugrundstück: Schwimmschulstr. B VII a /6508  
Flur Nr.: 4582/15, 4582/13  
Gemarkung: Augsburg

Die o.g. isolierte Befreiung wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die isolierte Befreiung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 57 BayBO verfahrensfrei.

#### **Hinweis**

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird die isolierte Befreiung durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg bekanntgegeben (Art. 66a Abs. 1 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.10.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-296-20  
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau  
Baugrundstück: Paul-Reusch-Str. 30  
Flur Nr.: 710/34  
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.10.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2023-33-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung in eine möblierte Unterkunft zur tageweisen gewerblichen Vermietung (Ferienwohnung)  
Baugrundstück: Imhofstr. 12  
Flur Nr.: 4957/14  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).  
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.10.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-40-1  
Bauvorhaben: Umbaumaßnahmen an einer Jugendwohngruppe und Einbau eines Hobbyraums im KG  
Baugrundstück: Hirblinger Str. 150  
Flur Nr.: 755  
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.10.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-317-1  
Bauvorhaben: Errichtung eines Carports  
Baugrundstück: Klinkertorstr. 13  
Flur Nr.: 1492  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.10.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2023-39-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Wohneinheiten zu einer Großtagepflege  
Baugrundstück: Oberer Graben 47  
Flur Nr.: 2661  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.10.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-112-1  
Bauvorhaben: Neubau eines Kindergartens mit Krippe und Hort und Abbruch eines Gebäudes  
Baugrundstück: Austr. 23 e  
Flur Nr.: 3534/11  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).



Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt